

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die
Stadt-/Kreisverwaltung
Jugendamt
im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-
Lippe

Ansprechpartner:
Alfred Oehlmann-Austermann

Tel.: 0251 591-3644
Fax: 0251 591-6898
E-Mail: alfred.oehlmann@lwl.org

nachrichtlich
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände
LVR

Az.: 50 10 07

Münster, 11.03.2014

**Neubesetzung der Jugendhilfeausschüsse nach den Kommunalwahlen am 25.Mai 214
hier: Hinweise des LWL - Landesjugendamtes**

Rundschreiben Nr. 8/2014

am 31.05.2014 endet in NRW die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft (Rat / Kreistag). Zwar übt der Jugendhilfeausschuss nach § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-KJHG als „permanentes Verfassungsorgan“ seine Tätigkeit auch nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neuen Jugendhilfeausschusses aus. Der neue Rat/Kreistag muss jedoch nach seiner Konstituierung die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses neu wählen.

Zu diesem Vorgang werden Ihnen aufgrund mehrerer Anfragen- wie bei der JHA Wahl im Jahr 2009 - folgende ggf. aktualisierte Dokumente als Anlage übersandt:

1. Zeitplan für die Neubildung des JHA nach den Kommunalwahlen (Vorschlag veränderbar je nach kommunalen Vorgaben/Terminen)
2. Der Jugendhilfeausschuss: Wahl- und Formvorschriften
3. Öffentliche Bekanntmachung

Ich hoffe, dass die Dokumente selbsterklärend sind. Im Grunde hat sich gegenüber der letzten JHA Neuwahl/Neubildung nichts Grundsätzliches geändert. Lediglich bei den beratenden Mitgliedern

kommt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses hinzu, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird.¹

Insofern kann auch auf frühere Vorgänge zurückgegriffen werden. Unabhängig davon empfiehlt sich ggf. der Kontakt zu einem Jugendamt ähnlicher Größenordnung, um einen Austausch zu bestimmten Fragen zu ermöglichen.

Kurzfristig sind nunmehr als erster Schritt – sofern noch nicht geschehen - im März/April die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe über die Möglichkeit der Benennung von Vorschlägen für den JHA zu informieren. Einige Träger oder Trägerzusammenschlüsse benötigen zur Ermittlung Ihrer Vorschläge teilweise einen längeren Vorlauf. Zumindest diese sollten möglichst bald schriftlich, ggf. vorab auch mündlich auf die Möglichkeit der Benennung von Wahlvorschlägen für den JHA hingewiesen werden. Unabhängig von einer evtl. bestehenden satzungsmäßigen Regelung/Verpflichtung wird darüber hinaus eine öffentliche Bekanntmachung empfohlen.

Da die neue Vertretungskörperschaft in der Regel frühestens zwei nach Beginn der Wahlperiode am 1. Juni 2014 tagen wird, dürfte in jedem Fall ein ausreichender Vorlauf für die Vorbereitung der Neuwahl des JHA bzw. die Neubestimmung aller Mitglieder gewährleistet sein.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die neue Amtsperiode des JHA bis 2020 verlängert worden ist (aufgrund einer Ergänzung der kommunalrechtlichen Vorschriften).

Ob der neue JHA noch vor den Sommerferien NRW 2014 tagen soll/kann, hängt natürlich auch davon ab, wann die Räte/Kreistage Ihre erste Sitzung durchführen (muss bis spätestens sechs Wochen nach dem 1. Juni 2014 erfolgt sein) und ob auf dieser ersten konstituierenden Sitzung auch bereits die Ausschüsse gebildet und gewählt werden. Zeitlich könnte eine JHA Sitzung vor den Sommerferien NRW also schon sehr knapp werden. Im Prinzip spricht m.E. nichts gegen eine konstituierende Sitzung des JHA nach den Ferien, da dadurch auch die Wahrung aller evtl. Informations- und Ladungsfristen auf jeden Fall gesichert ist.

Soweit in § 4 Abs. 4 AG-KJHG geregelt ist, dass die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter vorzuschlagen haben, kann dies nach vorliegender Auffassung so gelesen werden, dass alle freien Träger *zusammen* mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und Stellvertreter zu benennen haben.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
gez.
Alfred Oehlmann-Austermann
LWL-Landesjugendamt
Westfalen/Münster

¹ Ist kein Integrationsrat-/Ausschuss gebildet worden, kann auch niemand entsandt werden. Es besteht aber die Möglichkeit als weitere beratende Mitglieder z.B. Vertreter mit Migrationshintergrund oder ein Mitglieder von Integrationsräten /-Ausschüssen aus benachbarten Gemeinden benannt werden (wenn diese dazu bereit und zeitlich in der Lage sind).